



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Kosten des Erststudiums doch nicht mehr absetzbar - Gesetzgeber contra BFH](#)

Mit Urteil vom 20. Dezember 2011 (Az. [5 K 3975/09 E](#)) hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Kosten für ein nach dem Abitur aufgenommenes Erststudium lediglich als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG bis zu einer Höhe von 4.000,- EUR jährlich abzugsfähig sind. Aus § 12 Nr. 5 i.V.m. § 9 Abs. 6 EStG in der Fassung des am 14. Dezember 2011 in Kraft getretenen BeitrRLUmsG ergebe sich, dass ein Abzug als (vorweggenommene) Werbungskosten mit der Möglichkeit des Verlustvortrags ausgeschlossen sei. Die rückwirkend für alle noch offenen Fälle angeordnete Gesetzesänderung sei als sog. echte Rückwirkung ausnahmsweise zulässig, da der Gesetzgeber lediglich die bis zur Rechtsprechungsänderung des Bundesfinanzhofs durch Urteile vom 28. Juli 2011 (VI R 7/10 und VI R 38/10) und vom 15. September 2011 (VI R 15/11) gültige Rechtslage festgeschrieben habe. Näheres finden Sie in der [Pressemitteilung Nr. 3](#) vom 1. Februar 2012. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az VI R 8/12 anhängig.

[Strengere Regeln zum Nachweis von Krankheitskosten - Gesetzgeber contra BFH](#)

Kosten für die Behandlung eines an einer Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie) leidenden Kindes sind nur dann als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, wenn die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme durch ein vorher eingeholtes amtsärztliches Attest bestätigt wird. Dies hat der 11. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 18. Januar 2012 (Az. [11 K 317/09 E](#)) entschieden. Die durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 geschaffenen Neuregelungen in § 33 Abs. 4 EStG und § 64 EStDV, die die erhöhten Anforderungen an den Nachweis enthalten, seien in allen noch offenen Fällen zu beachten. Da der Gesetzgeber die bis zur Änderung der Rechtsprechung durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. November 2010 (VI R 17/09) bestehende Rechtslage festgeschrieben habe, liege kein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot vor. Zu weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 4](#) vom 15. Februar 2012.

[Wahl der Lohnsteuerklassen für eingetragene Lebenspartner vorläufig zulässig](#)

Der 6. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Beschluss vom 16. Januar 2012 (Az. [6 V 4218/11 E](#)) im Wege einer Aussetzung der Vollziehung die Wahl der Lohnsteuerklassen III und V durch Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zugelassen.

Die Antragsteller, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, beantragten beim Finanzamt einen Wechsel von ihrer bisherigen Lohnsteuerklasse I in die für sie günstigere Steuerklassenkombination III/V. Das Finanzamt lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass diese Kombination nach § 38b EStG

ausschließlich für Verheiratete zulässig sei. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens gegen den Ablehnungsbescheid beantragten die Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung bei Gericht und machten die Verfassungswidrigkeit der vom Finanzamt angeführten Norm geltend.

Das Gericht gab dem Antrag statt. Es bestehe zumindest die Möglichkeit, dass § 38b EStG wegen der Ungleichbehandlung von verheirateten und verpartnerten Steuerpflichtigen gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoße. Nach der zum Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2010 (BVerfGE 126, 400) sei bei einer mit der sexuellen Orientierung zusammenhängenden Differenzierung eine strenge Gleichheitsprüfung vorzunehmen. Auch der besondere Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) rechtfertige eine Differenzierung zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Hinblick auf steuerrechtliche Vorschriften nicht. Der Versorgungscharakter beider Lebensformen erfordere vielmehr eine Gleichbehandlung. Der Senat hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Halbabzugsverbot bei Verzicht auf Pachtzahlungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung

Verzichtet das Besitzunternehmen gegenüber dem Betriebsunternehmen vorübergehend auf Pachtzahlungen, kann es die mit dem verpachteten Betriebsvermögen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen nur zur Hälfte als Betriebsausgaben abziehen. Dies hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 11. Januar 2012 (Az. [10 K 4592/08 E](#)) entschieden.

Der inzwischen verstorbene Ehemann der Klägerin verpachtete im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Anlagevermögen an eine GmbH, deren Mehrheitsgesellschafter er war. Wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage der GmbH verzichtete er ab dem Jahr 2002 vorübergehend auf die Pacht mit der Maßgabe, dass die Zahlungen wieder aufgenommen würden, wenn der Verlustvortrag der GmbH aufgebraucht und das Stammkapital wieder hergestellt sei. Eine Forderung gegen die GmbH buchte das Besitzunternehmen nicht ein. Tatsächlich kam es im Jahr 2008 zur Wiederaufnahme der Pachtzahlungen. Das Finanzamt unterwarf die für die verpachteten Gegenstände geltend gemachten Aufwendungen dem Halbabzugsverbot gemäß § 3c Abs. 2 EStG, da sie mit zukünftigen Gewinnausschüttungen der GmbH zumindest in einem mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stünden.

Der Senat wies die Klage, mit der die Klägerin den vollen Betriebsausgabenabzug begehrte, ab. Der Verzicht auf die Pachteinnahmen sei gesellschaftlich veranlasst, da dadurch der Gewinn der GmbH und damit ihre finanzielle Ausstattung für eine Gewinnausschüttung erhöht werde. Ein anderes Ergebnis wäre nur möglich, wenn der Pachtverzicht einem Fremdvergleich standhielte. Dies sei jedoch nicht der Fall, weil das Besitzunternehmen keine Forderungen in ihren Bilanzen ausgewiesen habe und damit die Besserungsklausel nicht umgesetzt habe. Ein fremder Dritter hätte nach Ansicht des Gerichts keinen Verzicht ausgesprochen, ohne zu wissen, in welcher Höhe er später mit Nachzahlungen rechnen könne. Darüber hinaus stehe nicht endgültig fest, dass die Klägerin in Zukunft keine Gewinnausschüttungen aus der GmbH-Beteiligung erzielen werde. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Von der EU mit der sog. "GAP-Reform 2003" zugewiesene Zahlungsansprüche sind abschreibungsfähig

Der 9. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 19. Dezember 2011 (Az. [9 K 3144/09 E](#)) entschieden, dass die durch die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik auf EU-Ebene (GAP-Reform 2003) geschaffenen Zahlungsansprüche abnutzbar sind und im Fall des entgeltlichen Erwerbs der AfA nach § 7 Abs. 1 EStG unterliegen. Derlei Ansprüche wurden im Jahr 2005 aktiven Landwirten zugewiesen und geben ihrem Inhaber das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen jährlich eine sog. "Betriebsprämie" ausgezahlt zu erhalten.

Der Kläger, der solche Zahlungsansprüche entgeltlich von einem anderen Landwirt erworben hatte, aktivierte diese mit dem Kaufpreis und schrieb sie auf sieben Jahre ab. Das Finanzamt behandelte sie wegen der zeitlich unbefristeten Geltung der zugrunde liegenden EU-Verordnungen dagegen als nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter. Das Gericht gab der Klage dem Grunde nach statt. Die Zahlungsansprüche, bei denen es sich um immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handele, seien abnutzbar, weil unsicher sei, ob das im Rahmen der GAP-Reform beschlossene neue Fördersystem über das Jahr 2013 hinaus gelten werde. Vor diesem Hintergrund und in Anlehnung an die Rechtsprechung zu anderen landwirtschaftlichen Subventionen schätzte der Senat die Nutzungsdauer allerdings auf zehn Jahre. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. IV R 6/12 anhängig.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Frage der Berücksichtigung von Aufwendungen für ein nach erfolgloser vierjähriger Erstausbildung absolviertes Studium als vorweggenommene Werbungskosten (Urteil vom 9. November 2011, Az. [2 K 862/09 E](#); Rev. BFH VI R 61/11)

Zur Überschusserzielungsabsicht bei der Vermietung einer

Wohnung, wenn mit dem Mietvertrag zugleich eine Veräußerung an den Mieter nach Ablauf der Mietdauer vereinbart wird (Urteil vom 20. Januar 2012, Az. [12 K 4690/08 E](#))

Zur Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) EStG in der Fassung des AltEinkG vom 5. Juli 2004 (Urteil vom 18. November 2011, Az. [14 K 1211/10 E](#))

Zur Frage, ob eine von der Europäischen Kommission wegen Verstoßes gegen kartellrechtliche Vorschriften verhängte Geldbuße in einen "Sanktionsteil" und einen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 4 EStG abzugsfähigen "Abschöpfungsteil" aufgeteilt werden kann (Urteil vom 18. November 2011, Az. [14 K 1535/09 F](#); Rev. BFH IV R 4/12)

Erbschaftsteuer

Zur Anwendung des Freibetrages und des verminderten Wertansatzes nach § 13a ErbStG a.F. auf die Übertragung von Rechten betreffend die Beteiligung an einer GmbH, an der der Schenker als Gesellschafter einer GbR mittelbar beteiligt war (Urteil vom 17. Februar 2011, Az. [3 K 217/08 Erb](#); Rev. BFH II R 63/11)

Grunderwerbsteuer

Zur Aufhebung der Vollziehung eines Grunderwerbsteuerbescheids, der einen Erwerb vom eingetragenen Lebenspartner vor der zum 14. Dezember 2010 erfolgten Änderung des § 3 Nr. 4 GrEStG erfasst (Beschluss vom 11. Januar 2012, Az. [8 V 3445/11 GrE](#); Beschwerde BFH II B 17/12)

Umsatzsteuer

Zur Steuerfreiheit der Lieferung von Geldspielautomaten nach § 4 Nr. 28 UStG, die zuvor für steuerfreie Glücksspielumsätze verwendet wurden - Einheitliche Ausübung des Wahlrechts zur Berufung auf die nicht zutreffend in nationales Recht umgesetzte 6. EG-Richtlinie (Urteil vom 24. November 2011, Az. [5 K 1385/07 U](#); Rev. BFH XI R 5/12)

Abgabenordnung

Zur Frage des groben Verschuldens im Sinne von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO, wenn der Steuerpflichtige einen Beleg im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung nicht einreicht, weil er ihn versehentlich im Ordner für das Folgejahr abgeheftet hatte (Urteil vom 15. Dezember 2011, Az. [11 K 4034/09 E](#))

Gerichtskosten

Zur Höhe des Streitwerts bei einer Klage auf Erlass von Freistellungsbescheiden, die die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) zur Erlangung steuerbegünstigter Spenden bestätigen sollen (Beschluss vom 6. Januar 2012, Az. [9 K 2649/10 K](#))

Interna und mehr

Abschied und Amtseinführung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

Der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, sprach 15 ausgeschiedenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, die zwischen 25 und 37 Jahre beim Finanzgericht Münster aktiv waren, seinen Dank und seine Anerkennung aus. Die insgesamt 157 neu gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Finanzgerichts hatten in einer Einführungsveranstaltung am 31. Januar 2012 die Gelegenheit, sich über ihre zukünftige Tätigkeit zu informieren und mit ihren Vorsitzenden Richterinnen und Richtern ins Gespräch zu kommen. Weitere Einzelheiten zu den Veranstaltungen finden Sie in der [Pressemitteilung Nr. 1](#) vom 25. Januar 2012 und in der [Pressemitteilung Nr. 2](#) vom 31. Januar 2012.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine

Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.